



Statuten der IG-Verkehrssicherheit Brugg

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen IG-Verkehrssicherheit Brugg besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Brugg AG.
2. Die IG-Verkehrssicherheit Brugg ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich für die Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer in der Stadt Brugg ein. Insbesondere sieht er seine Aufgabe darin, die Bevölkerung der Stadt Brugg und der näheren Umgebung, die sich für das Thema Verkehrssicherheit engagieren oder interessieren, miteinander zu vernetzen. Zudem können Projekte, Initiativen und Massnahmen im Bereich der Verkehrssicherheit entwickelt, lanciert und unterstützt werden.

Artikel 3 Tätigkeit

1. Der Verein wacht darüber, dass die in der Gesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zugunsten der Verkehrssicherheit realisiert und die entsprechenden Bestimmungen korrekt angewendet werden.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele unter anderem durch:
 - Information und Aufklärung der Öffentlichkeit
 - Politische Aktionen und Projekte
 - Ergreifen rechtlicher Instrumente
 - Zusammenarbeit mit Organisationen, Parteien und Behörden
 - Mitwirkung in Planungs- und Entscheidungsverfahren

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglieder nehmen an den Vereinsaktivitäten teil und wirken in Arbeitsgruppen mit. Passivmitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag und besitzen an der Mitgliederversammlung weder Wahl- noch Stimmrecht.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Ein Mitglied, das der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, Statuten oder Vereinsbeschlüsse verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb 30 Tagen Rekurs zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, welche endgültig entscheidet.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Bezahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

Artikel 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Aktivmitgliedern gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen und überdies dann, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt in der Regel per E-Mail 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand per E-Mail bekannt zu geben. Nicht traktandierte Geschäfte können an der Mitgliederversammlung nachträglich mit einer 2/3-Mehrheit auf die Traktandenliste gesetzt werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts, der Rekursentscheid über

den Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins sowie der Entscheid über Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, gemäss Statuten oder auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes zustehen.

4. Jedes Aktivmitglied verfügt bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Sitzungsvorsitzende den Stichentscheid. Die Vereinsorgane können ihre Entscheide auf dem Korrespondenzweg fassen. Die Änderung der Statuten sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

5. Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

2. Der Vorstand besorgt und entscheidet die Geschäfte des Vereins, sofern diese nach Gesetz, Statuten oder vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und kann bei Bedarf Personen, die ihm nicht angehören, mit der Vertretung von Vereinsinteressen betrauen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen zu zweien.

3. Der Vorstand erlässt die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten erforderlichen Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 7 Rechnungsrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung hierzu Antrag.

Falls das Vereinsvermögen unter CHF 6'000 und die Jahresausgaben unter CHF 3'000 sind, ist die Besetzung der Revisionsstelle nicht erforderlich.

Artikel 8 Mittel

1. Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder
- Spenden
- weiteren Einnahmen

2. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 9 Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

1. Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt.

2. Ist die IG Verkehrssicherheit Brugg steuerbefreit, so muss die begünstigte Organisation ebenfalls steuerbefreit sein.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18.11.2020 genehmigt und ersetzen ab sofort die Statuten vom 01.01.2011.



Judith Bühler
Präsidentin



Hörby Künzi
Vizepräsident